

Gebührenordnung für die Beratertätigkeit der Orgelsachverständigen

In der Neufassung vom 11. Dezember 2001

(ABl. ELKTh 2002 S. 24)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 15 der Verfassung am 11. Dezember 2001 folgende Ordnung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1.

1. Die Orgelsachverständigen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen erhalten für ihre Beratungstätigkeit Gebühren und eine Auslagenerstattung, die nach Maßgabe der Ziff. II von den Kirchgemeinden zu zahlen sind.

2. 1Die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen ist als Nebentätigkeit bis zu einem Betrag von jährlich 1840,65 € genehmigt. 2Beträge darüber sind an das Landeskirchenamt abzuführen und werden dem Orgelbaufonds zugeführt.

2.

1. 1Die Orgelsachverständigen sind verpflichtet, die Gebühren und Auslagen prüfbar gegenüber den Kirchgemeinden nachzuweisen. 2Für diesen Nachweis ist das vorgesehene Muster (Anlage) zu verwenden.

2. Streitfälle entscheidet der Vorstand des für die Kirchgemeinde zuständigen Kreiskirchenamtes.

3.

1. Die Kosten der Erstgutachten (Ziff. 5.1 der Gebührenordnung) werden den Kirchgemeinden auf Antrag durch das zuständige Kreiskirchenamt erstattet.

2. Den Kirchgemeinden kann darüber hinaus auf Antrag durch das Kreiskirchenamt eine Einzelzuweisung zur Mitfinanzierung der Beratungskosten nach Maßgabe des Haushalts

gewährt werden, falls die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde dies erfordert.

4.

Die Sachkosten (Porto, Telefon, Bürobedarf) sind von den Orgelsachverständigen im Rahmen der Planung des landeskirchlichen Haushaltes anzumelden und werden nach Maßgabe des Haushaltes durch das Landeskirchenamt erstattet.

II.

Gebühren und Auslagen

5.

Gebühren bei Begutachtung

1. Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der Orgel einschließlich schriftlichem Gutachten bzw. (bei Neubauten) Erarbeitung eines Grundkonzepts mit Dispositionsvorschlag (Erstgutachten)

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern:	50 €
mit 11 bis 25 Registern:	75 €
ab 26 Registern:	100 €
2. Zustandsbericht (bei bereits vorhandenem Gutachten)	35 €

6.

Gebühren bei Orgelbauvorhaben mit über 15.000 € Gesamtkosten (ohne MwSt.) (Neubauten, Umbauten, Restaurierungen, Reparaturen)

1. Gutachten oder Zustandsbericht	siehe 5.
2. Eine grundlegende Besprechung mit dem Gemeindevorstand oder mit von diesem beauftragten Vertretern zum Orgelbauvorhaben	25 €

3. Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Prüfung der Angebote einschließlich schriftlicher Stellungnahme, Beratung des Gemeindegemeinderates zur Firmenwahl, kurze Stellungnahme zur Entscheidung des Gemeindegemeinderates für das Kreiskirchenamt, detaillierte Konzipierung der Orgelbaumaßnahmen im Zusammenwirken mit der Orgelbaufirma

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern:	50 €
mit 11 bis 25 Registern:	75 €
ab 26 Registern:	100 €

4. Überwachung der laufenden Orgelarbeiten mit bis zu drei Besuchen der Werkstatt bzw. am Aufstellungsort, sachliche Prüfung von Zwischenrechnungen der Orgelbaufirma bei einem Aufwand (Gesamtkosten netto) über

15.000 € bis 50.000 €:	100 €
------------------------	-------

bei einem Aufwand über 50.000 €:
zusätzlich 0,1 % des über 50.000 € hinausgehenden Aufwandes

5. Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich schriftlichem Abnahmebericht, sachliche Prüfung der Schlussrechnung der Orgelbaufirma

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern:	50 €
mit 11 bis 25 Registern	75 €
ab 26 Registern	100 €

7.

Gebühren bei Reparaturen und Instandsetzungen bis 15.00 € (ohne MwSt)

1. Zustandsbericht, ggf. Begutachtung	siehe 5.
2. Beratung nach Zeitaufwand (ohne Wegezeiten)	Stundensatz: 15 €

- | | |
|--|-------------------|
| 3. Überwachung der Arbeiten
nach Zeitaufwand (ohne Wegezeiten) | Stundensatz: 15 € |
| 4. Abnahmebericht und Rechnungsprüfung
nach Zeitaufwand (ohne Wegezeiten) | maximal wie 6.5. |

8.

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Beratungen ohne Besuche zusätzlich 6.2 oder 6.4. nach
Zeitaufwand (ohne Wegezeiten) | Stundensatz: 15 € |
| 2. allgemeine Beratung in Orgelfragen, die nicht im Zusammen-
hang mit Orgelbaumaßnahmen stehen nach Zeitaufwand
(ohne Wegezeiten) | Stundensatz: 15 € |
| 3. gewünschte Sonderleistungen (z. B. Orgelfahrten) im Ein-
zelfall bis zu | 50 € |

9.

Auslagererstattung

Fahrtkosten:

Erstattung nach den Bestimmungen der Pfarrerreisekostenverordnung in der jeweils gel-
tenden Fassung

III.

Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluss des Landeskirchenrates vom 25. April 1983
(Amtsblatt S. 107) zur Arbeit der Orgelsachverständigen außer Kraft.